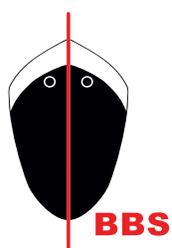




RICHTLINIEN FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG UND SEEFAHRTZEIT
ALS TECHNISCHER / TECHNISCHE OFFIZIERSASSISTENT/-IN



Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V.

Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt

Für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit als technischer Offiziersassistent nach § 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236) geändert worden ist, werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass die Richtlinien Nr. 186 vom 17. November 2020 (VKBl Nr. 23 vom 15. Dezember 2020 S. 802), soweit sie die praktische Ausbildung und Seefahrzeiten der technischen Offiziersassistenten betreffen, nicht mehr angewendet werden.

Bonn, den 16.02.2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Im Auftrag

Patrick le Plat

¹ Um den Textfluss nicht zu beeinflussen, wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.



RICHTLINIEN FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG UND SEEFAHRTZEIT ALS TECHNISCHER OFFIZIERSASSISTENT

I.

Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

- (1) Die in § 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) genannte praktische Ausbildung und Seefahrtzeit (im Folgenden: Ausbildung) als technischer Offiziersassistent (TOA) dauert

1. mindestens 18 Monate, davon mindestens 9 Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) oder

2. mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik gemäß § 39 See-BV (es gilt die von der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V. (BBS) veröffentlichte Liste) oder der Berufsfachschule Schiffsbetriebstechnischer Assistent - Technik (SBTA-Technik), mindestens 12 Monate, davon mindestens 6 Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik).

Der Ausdruck „Monat“ bedeutet einen Kalendermonat oder, soweit es sich um mehrere Zeiträume von jeweils weniger als einem Kalendermonat handelt, ein zusammengesetzter Zeitraum von 30 Tagen. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeiträume nicht angerechnet werden.

- (2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel III/4 (Unterstützungsebene) und Regel III/1 (Betriebsebene) der Anlage zum STCW-Übereinkommen:

1. Metallbearbeitung und Elektrofertigung (ME)
2. Schiffstechnischer Dienst auf Unterstützungsebene (US)
3. Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene (BS)
4. Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene (BE)

5. Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene (BI)
6. Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene (BK)

- (3) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung als TOA ist gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 der See-BV eine der Voraussetzungen für die Zulassung an einer Berufseingangsprüfung für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum technischen Schiffsoffizier nach § 38 Abs. 1 See-BV erbracht.

II.

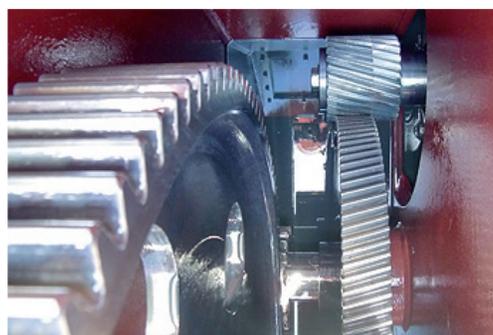
Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

- (1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (Anlage 1a, 1b oder 1c) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Leiter der Maschinenanlage und ein mit der Ausbildung beauftragter technischer Schiffsoffizier.
- (2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1a, 1b oder 1c aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.
- (3) Der mit der Ausbildung beauftragte technische Schiffsoffizier muss mindestens ein Befähigungszeugnis zum technischen Wachoffizier besitzen und über angemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

III.

Überbetriebliche Ausbildungen

- (1) Die Teilnahme an einer Sicherheitsgrundausbildung nach § 44 See-BV und in der Grundausbildung in der Gefahrenabwehr § 48 See-BV ist grundsätzlich vor der Seefahrtzeit nachzuweisen.
- (2) Die überbetriebliche Ausbildung in der Metallbearbeitung umfasst mindestens 7 Wochen und ist Teil der Ausbildung zum technischen Offiziersassistenten. Sie findet zu Beginn der Ausbildung statt.



- (3) Für den Fall, dass die Metallbearbeitung in vollem Umfang in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchgeführt werden muss, beträgt die Ausbildungsdauer mindestens 11 Wochen.
- (4) Für die Metallbearbeitung gelten die Regelungen der überbetrieblichen Ausbildung in der Metallbearbeitung der BBS.
- (5) Die Kosten für die Ausbildung und die Befähigungsnachweise nach Absatz 1 und 2 trägt die Reederei.

IV. Ausbildungsberichtsheft (TRB)

- (1) Der TOA hat das vom Bundesamt für Seeschifffahrt- und Hydrographie (BSH) veröffentlichte TRB als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.
- (2) Das TRB beinhaltet den Ausbildungsplan und einen Tätigkeitsnachweis.
- (3) Im Ausbildungsplan wird vom verantwortlichen Schiffsoffizier oder vom Leiter der Maschinenanlage bestätigt, dass der TOA, die hier aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in ausreichendem Umfang besitzt.
- (4) Der TOA hat den Tätigkeitsnachweis, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer zu dokumentieren sind, zu führen. Der Tätigkeitsnachweis ist von dem mit der Ausbildung beauftragten technischen Schiffsoffizier und vom Leiter der Maschinenanlage wöchentlich gegenzuzeichnen.
- (5) Die Kosten zum Erwerb des TRB trägt die Reederei.

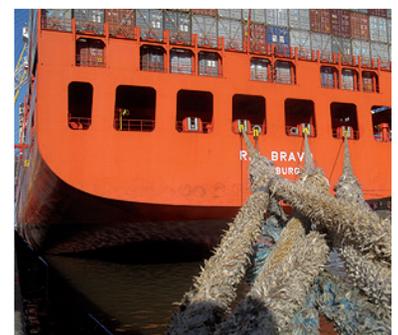
V. Ausbildungsbescheinigung als technischer Offiziersassistent

- (1) Für die Ausbildung als TOA ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (Anlage 2 oder 3) erforderlich.
- (2) Die Ausbildungsbescheinigung wird von der BBS ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist:

1. a) den Besitz des Zeugnisses der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
 - b) die erfolgreiche Abschlussprüfung der Berufsfachschule Schiffsbetriebstechnischer Assistent Technik oder
 - c) ein Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik
2. Die Seediensttauglichkeit für den technischen Dienst nach § 12 des Seearbeitsgesetzes,
3. einen Identitätsnachweis (gültigen Personalausweis oder Reisepass)

VI. Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungsnachweises Wachbefähigung Maschine TWB

- (1) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung von mindestens 26 Wochen im schiffstechnischen Dienst auf Unterstützungsebene nach Anlage 1a und der überbetrieblichen Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Abschnitt III Abs. 2 dieser Richtlinien werden die Voraussetzungen nach § 40 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 See-BV erfüllt.
- (2) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung von mindestens 26 Wochen im schiffstechnischen Dienst auf Unterstützungsebene nach Anlage 1c werden die Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 See-BV erfüllt.
- (3) Die Feststellung und Bestätigung der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung erfolgt über die BBS entsprechend Abschnitt VII.



**VII.
Ordnungsgemäße Durchführung der praktischen
Ausbildung und Seefahrtzeit**

- (1) Für die Ausstellung der Bescheinigung (Anlage 4 oder 5) sind der BBS folgende Unterlagen vorzulegen:
1. der glaubhafte Nachweis einer Seefahrtzeit nach Abschnitt II Abs. 1 dieser Richtlinien,
 2. die Befähigungsnachweise nach Abschnitt III Abs. 1 dieser Richtlinien,
 3. der Nachweis der überbetrieblichen Ausbildung Metallbearbeitung nach Abschnitt III Abs. 2 dieser Richtlinien,
 4. die Ausbildungsbescheinigung nach Abschnitt V Abs. 1 dieser Richtlinien (Anlage 2 oder 3),
 5. das ordnungsgemäß geführte Ausbildungsberichts- heft nach Abschnitt IV dieser Richtlinien.
- (2) Stellt die BBS fest, dass die Ausbildung des techni- schen Offiziersassistenten nicht entsprechend der Anlage 1a, 1b oder 1c durchgeführt wurde, hat die BBS die Bescheinigung nach Absatz 1 abzulehnen und dem Offiziersassistenten schriftlich mitzutei- len, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaß- nahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.
- (3) Vom BSH gemäß § 24 See-BV als gleichwertig an- erkannte Kenntnisse und Fertigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Anlage 1a: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziers- assistent;

Anlage 1b: Übersicht der praktischen Ausbildung und- Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Berufsfach- schule Schiffsbetriebstechnischer Assistent - Technik;

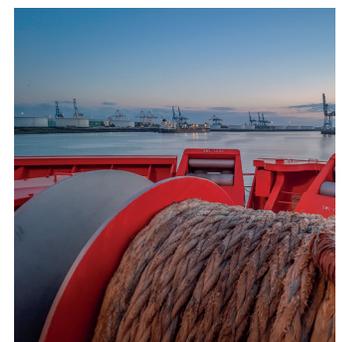
Anlage 1c: Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbil- dungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik;

Anlage 2: Ausbildungsbescheinigung, 18 Monate

Anlage 3: Ausbildungsbescheinigung, 12 Monate

Anlage 4: Bescheinigung über die praktische Ausbil- dung und Seefahrtzeit als technischer/tech- nische Offiziersassistent/-in in 18 Monaten

Anlage 5: Bescheinigung über die praktische Ausbil- dung und Seefahrtzeit als technischer/tech- nische Offiziersassistent/-in 12 Monaten



Anlage 1a

Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent

	Ausbildungsinhalte - und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte	
ME	Metallbearbeitung und Elektrofertigung	14	Wochen
ME 1	Metallbearbeitung in einer Lehrwerkstatt bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte	7	Wochen
ME 2	Improvisationsarbeiten im laufenden Schiffsbetrieb	1	Woche
ME 3	Metallbearbeitung im laufenden Schiffsbetrieb	4	Wochen ²
ME 4	Elektrofertigung im laufenden Schiffsbetrieb	2	Wochen ²
US	Schiffsbetriebstechnik auf Unterstützungsebene	26	Wochen
US 1	Gehen einer Maschinenwache	18	Wochen
US 2	Betrieb von Dampferzeuger-/ Wärmeübertragungsanlagen (bzw. Thermalölkesseln)	2	Wochen
US 3	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	6	Wochen
BS	Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene	11	Wochen
BS1	Aufrechterhaltung einer sicheren Maschinenwache	4	Wochen
BS 2	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift		ständig
BS 3	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung		ständig
BS 4	Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen und der damit verbundenen Kontrollsysteme	3	Wochen
BS 5	Betrieb der Kraftstoff, Schmierstoff, Ballast und sonstigen Pumpensysteme und der dazugehörigen Steuer- und Regeleinrichtungen	3	Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 - BS 5	1	Woche
BE	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	7	Wochen
BE 1	Betrieb von Generatoren und deren Kontrollsysteme	4	Wochen
BE 2	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2	Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BE 1 - BE 2	1	Woche
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	9	Wochen
BI 1	Richtige Verwendung von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie von Messinstrumenten zur Herstellung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen an Bord		ständig
BI 2	Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Geräten an Bord	8	Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1 - BI 2	1	Woche

Anlage 1a

Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent (Fortsetzung)

	Ausbildungsinhalte - und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte	
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	8	Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften		ständig
BK 2	Aufrechterhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes		ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord. Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2	Wochen
BK 4	Einsatz von Rettungsmitteln	2	Wochen
BK 5	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5	Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften		ständig
BK 7	Gefahrenabwehr	0,5	Wochen
BK 8	Anwendung von Führungskompetenz und Teamfähigkeit		ständig
	zur freien Verfügung; Ausbildung gemäß VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Sicherheitsausbildung) und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1 - BK 8	3	Wochen
	Zur freien Verfügung; Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen	3	Wochen
	Gesamtdauer	78	Wochen

Die hellgrau markierten Ausbildungsinhalte sind vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) zu absolvieren.



Anlage 1b

Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung der Berufsfachschule Schiffbetriebstechnischer Assistent - Technik

	Ausbildungsinhalte - und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte	
ME	Metallbearbeitung und Elektrofertigung	2	Wochen
ME 4	Elektrofertigung im laufenden Schiffsbetrieb	2	Wochen
US	Schiffsbetriebstechnik auf Unterstützungsebene	16	Wochen
US 1	Gehen einer Maschinenwache	10	Wochen
US 2	Betrieb von Dampferzeuger-/ Wärmeübertragungsanlagen (bzw. Thermalölkesseln)	1	Woche
US 3	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	3	Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte US 1 - US 3	2	Wochen
BS	Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene	11	Wochen
BS1	Aufrechterhaltung einer sicheren Maschinenwache	4	Wochen
BS 2	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift		ständig
BS 3	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung		ständig
BS 4	Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen und der damit verbundenen Kontrollsysteme	3	Wochen
BS 5	Betrieb der Kraftstoff, Schmierstoff, Ballast und sonstigen Pumpensysteme und der dazugehörigen Steuer- und Regeleinrichtungen	3	Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 - BS 5	1	Woche
BE	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	7	Wochen
BE 1	Betrieb von Generatoren und deren Kontrollsysteme	4	Wochen
BE 2	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2	Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BE 1 - BE 2	1	Woche
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	9	Wochen
BI 1	Richtige Verwendung von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie von Messinstrumenten zur Herstellung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen an Bord		ständig
BI 2	Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Geräten an Bord	8	Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1 - BI 2	1	Woche
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	5	Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften		ständig
BK 2	Aufrechterhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes		ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord. Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2	Wochen
BK 4	Einsatz von Rettungsmitteln	2	Wochen
BK 5	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5	Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften		ständig
BK 7	Gefahrenabwehr	0,5	Wochen
BK 8	Anwendung von Führungskompetenz und Teamfähigkeit		ständig
	Zur freien Verfügung; Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen	2	Wochen
	Gesamtdauer	52	Wochen

Die hellgrau markierten Ausbildungsinhalte sind vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) zu absolvieren.

Anlage 1c

Übersicht der praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik

	Ausbildungsinhalte - und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte	
ME	Metallbearbeitung und Elektrofertigung	2	Wochen
ME 4	Elektrofertigung im laufenden Schiffsbetrieb	2	Wochen
US	Schiffsbetriebstechnik auf Unterstützungsebene	26	Wochen
US 1	Gehen einer Maschinenwache	18	Wochen
US 2	Betrieb von Dampferzeuger-/ Wärmeübertragungsanlagen (bzw. Thermalölkesseln)	2	Wochen
US 3	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	6	Wochen
BS	Schiffstechnischer Dienst auf Betriebsebene	7	Wochen
BS1	Aufrechterhaltung einer sicheren Maschinenwache	3	Wochen
BS 2	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift		ständig
BS 3	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung		ständig
BS 4	Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen und der damit verbundenen Kontrollsysteme	2	Wochen
BS 5	Betrieb der Kraftstoff, Schmierstoff, Ballast und sonstigen Pumpensysteme und der dazugehörigen Steuer- und Regeleinrichtungen	2	Wochen
BE	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	5	Wochen
BE 1	Betrieb von Generatoren und deren Kontrollsysteme	3	Wochen
BE 2	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2	Wochen
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	6	Wochen
BI 1	Richtige Verwendung von Werkzeugen, Werkzeugmaschinen sowie von Messinstrumenten zur Herstellung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen an Bord		ständig
BI 2	Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Geräten an Bord	6	Wochen
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	5	Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften		ständig
BK 2	Aufrechterhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes		ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord. Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2	Wochen
BK 4	Einsatz von Rettungsmitteln	2	Wochen
BK 5	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5	Wochen
BK 6	Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften		ständig
BK 7	Gefahrenabwehr	0,5	Wochen
BK 8	Anwendung von Führungskompetenz und Teamfähigkeit		ständig
	Zur freien Verfügung; Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen	2	Wochen
	Gesamtdauer	52	Wochen

Die hellgrau markierten Ausbildungsinhalte sind vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik) zu absolvieren.





Anlage 2

**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt
als
technischer/technische Offiziersassistent/-in 18 Monate**

Certificate of registration as technical officer's assistant 18 months

Es wird bescheinigt, dass / *This is to certify that*

.....

geboren am / *born on* in / *in*

alle Voraussetzungen erfüllt für eine / *fulfils all requirements for*

**Ausbildung als technischer/technische Offiziersassistent/-in
*training as technical officer's assistant***

Bremen, den

BERUFSBILDUNGSSTELLE SEESCHIFFFAHRT e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent nach Regel III/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beträgt mindestens 18 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses als Technischer Wachoffizier (TWO).

Training as technical officer's assistant comprises the combined workshop skill training and approved seagoing service according to regulation III/1 of the Annex to the STCW Convention of at least 18 months as part of the requirements prior to obtaining a certificate of competency as officer in charge of an engineering watch.

Anlage 3

**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt
als
technischer/technische Offiziersassistent/-in 12 Monate**

Certificate of registration as technical officer's assistant 12 months

Es wird bescheinigt, dass / *This is to certify that*

.....

geboren am / *born on* in / *in*

alle Voraussetzungen erfüllt für eine / *fulfils all requirements for*

**Ausbildung als technischer/technische Offiziersassistent/-in
*training as technical officer's assistant***

Bremen, den
BERUFSBILDUNGSSTELLE SEESCHIFFFAHRT e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrzeit:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit als technischer Offiziersassistent nach Regel III/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beträgt für Bewerber mit anerkanntem Abschlusszeugnis in einem Metall-/Elektroberuf und für Bewerber mit einem Abschlusszeugnis SBTA-Technik mindestens 12 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses als Technischer Wachoffizier.

Training as technical officer's assistant for applicants with a completed regulated course of training in the fields of metal/electrical engineering and for applicants with a qualification as SBTA-Technic comprises the combined workshop skill training and approved seagoing service according to regulation III/1 of the Annex to the STCW Convention of at least 12 months as part of the requirements prior to obtaining a certificate of competency as officer in charge of an engineering watch.

Anlage 4

Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/ technische Offiziersassistent/-in 18 Monate

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

.....

geboren am in

XX Monate und XX Tage als technischer/technische Offiziersassistent/-in absolviert hat.

die vor dem Besuch der Hochschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) mindestens nachzuweisende praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von 9 Monaten absolviert hat.

die für den Besuch der Hochschule oder Fachschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum technischen Wachoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 18 Monaten am TT.MM.JJJJ ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den

.....
BERUFSBILDUNGSSTELLE SEESCHIFFFAHRT e. V.

Anlage 5

Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in 12 Monate

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

.....

geboren am in

XX Monate und XX Tage als technischer/technische Offiziersassistent/-in absolviert hat.

die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefähigung Maschine erforderlichen Voraussetzungen nach § 40 Abs. 1 See-BV nachgewiesen hat.

die vor dem Besuch der Hochschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) mindestens nachzuweisende praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von 6 Monaten absolviert hat.

die für den Besuch der Hochschule oder Fachschule (Seefahrt/Schiffsbetriebstechnik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum technischen Wachoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 12 Monaten am TT.MM.JJJJ ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den

BERUFSBILDUNGSSTELLE SEESCHIFFFAHRT e. V.



BBS Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.
Buschhöhe 8 · 28357 Bremen
Office +49 (0) 421 17 36 7-0 · Fax +49 (0) 421 17 36 7-15
E-Mail · info@berufsbildung-see.de



www.machmeer.de

Stand 05/2024